



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

09.0594.02

Basel, 18. September 2009

Kommissionsbeschluss
vom 18. September 2009

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag des Regierungsrates zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

Anpassungen des kantonalen Rechts an das Bundesrecht

- Unternehmenssteuerreform II
- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige
- Abschaffung der Dumont-Praxis
- Gaststaatgesetz

Amtshilfe an Behörden anderer Kantone

Vorverlegung des allgemeinen Fälligkeitstermins beim Steuerbezug

vom 22. April 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage	3
2.	Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
3.	Ergebnisse der Kommissionsberatung	4
3.1.	Überblick und Gesamteinschätzung	4
3.2.	Detailberatung.....	6
3.2.1	Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern (StG)	6
a)	Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§§19 Abs. 2, 19b, 21 Abs. 1 lit. c und Abs. 1 ^{bis})	6
b)	Vorverlegung der Steuerfälligkeit bei den periodischen Steuern (§ 194 Abs. 1 lit. a)	8
c)	Inkrafttreten (§ 234 Abs. 16)	9
3.2.2	Änderung weiterer Erlasse	9
	Abschaffung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven, § 12a)	9
5.	Antrag an den Grossen Rat.....	10
	Grossratsbeschluss	11
	Synoptische Gegenüberstellung	19

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

Am 22. April 2009 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 09.0594.01 zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern zuhanden des Grossen Rates. Die meisten Massnahmen, die der Regierungsrat mit diesem Ratschlag vorschlägt, sind aufgrund von Gesetzesrevisionen auf Bundesebene geboten und erfordern entsprechende Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes an das Harmonisierungsrecht.

Im Vordergrund steht die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II. Die meisten der vom Bund vorgesehenen Massnahmen müssen von den Kantonen zwingend übernommen werden. Fakultativ sind die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer sowie die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen. Der Regierungsrat wollte mit der Vorlage lediglich die obligatorischen Massnahmen umsetzen, da er es insbesondere aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung zur Unternehmenssteuerreform II in Basel-Stadt nicht als angezeigt erachtete, die fakultativen Massnahmen in den vorliegenden Ratschlag aufzunehmen.

Neben den Massnahmen zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II legt der Regierungsrat zwingende Änderungen zur Nachbesteuerung in Erbfällen, zur straflosen Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen und zur Abschaffung der Dumont-Praxis bei neu erworbenen Liegenschaften vor. Es kommen einige redaktionelle Anpassungen an das Gaststaatgesetz hinzu, die ebenfalls obligatorisch vom Kanton zu übernehmen sind.

Schliesslich schlägt der Regierungsrat mit der Gesetzesvorlage zwei weitere, bundesrechtlich nicht vorgeschriebene Massnahmen vor. Es handelt sich dabei um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erteilung von Steuerauskünften durch die Steuerverwaltung an die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone sowie um eine Vorverlegung des Fälligkeitstermins für die periodischen Steuern vom 31. Mai auf den 31. März des Bezugsjahres.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 09.0594.01 zu einer Teilrevision des Steuergesetzes am 3. Juni 2009 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im Folgenden die „Kommission“) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen (18. Juni 2009, 27. August 2009, 3. September 2009 und 18. September 2009) beraten und liess sich von Regierungsrätin Eva Herzog sowie von Stephan Stauber (Steuerverwalter Basel-Stadt) und Christian Mathez (stv. Steuerverwalter Basel-Stadt und Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung) ausführlich informieren. Das Finanzdepartement war an allen Sitzungen vertreten.

Am 3. Juni 2009 überwies der Grosse Rat die Motion Andreas Burckhardt und Konsorten zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit unseres Kantons im Steuerwettbewerb (Nr. 09.5109.01) dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Der Regierungsrat erklärte in seiner Stellungnahme vom 26. August 2009, er erachte die Motion als rechtlich zulässig und sei bereit, sie entgegenzunehmen und eine Gesetzesrevision zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auszuarbeiten. Die Milderung der Dividendenbesteuerung ist zudem Gegenstand einer Volksinitiative zur „Milderung der doppelten Besteuerung bei KMU“, deren Einreichung mit 3'501 Unterschriften am 15. August 2009 publiziert wurde.

Die Kommission hat entschieden, einen Vorschlag zur Entlastung bei der Dividendenbesteuerung bereits in die Vorlage Nr. 09.0594.01 zu integrieren. Dies erscheint aus inhaltlichen Gründen naheliegend, weil die Dividendenbesteuerung ja Gegenstand der Unternehmenssteuerreform II ist. Zudem ermöglicht dieses Vorgehen eine raschere Anpassung des Steuergesetzes zum Zweck der Milderung der Dividendenbesteuerung, während das Verfahren auf dem Weg der Motion oder der Volksinitiative dafür erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen würde.

3. Ergebnisse der Kommissionsberatung

3.1. Überblick und Gesamteinschätzung

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, auf die Vorlage zu einer Teilrevision des Steuergesetzes einzutreten. Die meisten vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen sind ein Nachvollzug des Bundesrechts und sind harmonisierungsrechtlich zwingend umzusetzen. Dementsprechend haben diese Massnahmen nach ausführlicher Information durch die Steuerverwaltung kaum zu Diskussionen geführt. Die Kommission beantragt lediglich bei der Abschaffung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven eine kleine redaktionelle Änderung (siehe 3.2. Detailberatung).

Längere und kontroverse Diskussionen löste die Frage aus, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Kanton Basel-Stadt die bundesrechtlich nicht vorgeschriebenen Elemente der Unternehmenssteuerreform II umsetzen soll, nämlich die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch eine Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen sowie die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen noch nicht ausreichen, um die Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt genügend zu erhöhen. Nachdem die Steuererleichterungen für die natürlichen Personen im Steuerpaket von 2008 namhafte Verbesserungen gebracht haben (bei Mindereinnahmen von ca. 93 Mio. Franken), und obwohl im selben Paket auch der Maximalsatz der Gewinnsteuer für Unternehmen von 24.5% auf 22% gesenkt wurde (Mindereinnahmen von ca. 52 Mio. Franken), wird der Handlungsbedarf bei den Unternehmen nach wie vor als gross eingeschätzt.

Handlungsbedarf wurde zunächst im Bereich der Dividendenbesteuerung ausgemacht, bei welcher fast alle Kantone inzwischen namhafte Erleichterungen bereits umgesetzt oder doch beschlossen haben. Die Kommission beschloss mit Mehrheitsentscheid, dass ein Vorschlag zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch ein Teilbesteuerungsverfahren bei Dividenden in den Kommissionsbericht aufzunehmen sei (siehe 3.2. Detailberatung).

Im weiteren herrscht in der Kommission mehrheitlich die Ansicht, dass neben der (teilweise bestrittenen) Entlastung der Unternehmenseigner/innen auf dem Weg der Milderung der Dividendenbesteuerung auch ein bedeutender Handlungsbedarf für die Entlastung der juristischen Personen resp. der Unternehmen selber gegeben ist. Angesichts der Tatsache, dass im Kanton Basel-Stadt eine kleine Minderheit der Unternehmen für den Grossteil der Steuereinnahmen aufkommt, ist der grosse Teil der Kommission der Meinung, dass Steuersenkungsmassnahmen zunächst vor allem den ertragsstarken Unternehmen zugute kommen sollen.

Vor diesem Hintergrund sprach sich eine knappe Mehrheit der Kommission zunächst dafür aus, auch im Bereich der Gewinnsteuer im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes eine Entlastung zu beantragen. Die Kommission liess sich vom Finanzdepartement verschiedene Möglichkeiten für Steuerentlastungen bei den juristischen Personen aufzeigen und erhielt dabei insbesondere nähere Angaben zu den Auswirkungen einer Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes. Wie das Finanzdepartement kam die Kommission zum Schluss, dass eine Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes die wirkungsvollste Massnahme zur Steigerung der Steuerattraktivität für juristische Personen wäre. Im Gegensatz zur Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer würde eine Senkung des Maximalsteuersatzes gezielt die ertragsstarken, für den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt besonders wichtigen Unternehmen entlasten. Überdies hat die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes gegenüber der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II vorgesehenen Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer den Vorteil, in internationalen Rankings prominent zu erscheinen und entsprechend zur Kenntnis genommen zu werden.

Die Kommission verzichtete schliesslich darauf, bereits mit vorliegendem Kommissionsbericht eine Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes zu beantragen, nachdem sie sich vom Finanzdepartement versichern liess, dass der Regierungsrat noch im laufenden Jahr eine Gesetzesvorlage in Vernehmlassung geben werde, mit welcher der Regierungsrat eine Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes vorschlagen wird, die (jedenfalls in einem ersten Schritt) auf das Steuerjahr 2011 hin wirksam werden soll. Die Kommission nahm dabei auch zur Kenntnis, dass bis zum Ende der Vernehmlassung mehr Informationen zum Ausgang der laufenden, mit der EU geführten Diskussionen um die Besteuerung gewisser Gesellschaften vorliegen dürften, die der Regierungsrat bei der Erarbeitung der definitiven Vorlage berücksichtigen könnte. Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang insbesondere die in Diskussion stehende Mindestbesteuerung bei den Holdinggesellschaften, die dem Kanton gewisse Mehreinnahmen bringen würde, die eventuell zu einer weiteren Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes eingesetzt werden könnten. Die Kommissionsmehrheit erwartet nun, dass der Regierungsrat rasch griffige Massnahmen zur Senkung der Gewinnsteuer vorschlägt, so dass diese (jedenfalls in einem ersten Schritt) auf 2011 in Kraft treten können.

Ferner beschloss die Kommission mit deutlicher Mehrheit, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorverlegung des Fälligkeitstermins nicht anzunehmen und den entsprechenden, im regierungsrätlichen Entwurf vorgeschlagenen § 194 Abs. 1 lit. a zu streichen (siehe 3.2. Detailberatung).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kommissionsmehrheit die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen mit Ausnahme der Vorverlegung des Fälligkeitstermins unterstützt und den Ratschlag um einen Vorschlag für die Milderung der Dividendenbesteuerung ergänzen will, während auf eine weitere Ergänzung des Ratschlags zur Reduktion der Gewinnsteuer angesichts der regierungsrätlichen Ankündigung einer neuen Vorlage verzichtet wird.

Eine Minderheit der Kommission vertritt demgegenüber die Meinung, dass die Vorlage wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, also ohne Reduktion der Dividendenbesteuerung, zu verabschieden sei und allfällige weitere Massnahmen allenfalls im Rahmen einer weiteren Vorlage angegangen werden könnten.

3.2. Detailberatung

3.2.1 Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern (StG)

a) Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden (§§19 Abs. 2, 19b, 21 Abs. 1 lit. c und Abs. 1^{bis})

Der regierungsrätliche Vorschlag sieht keine Massnahme zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch eine Teilbesteuerung von Dividenden vor, weil ein entsprechender Vorschlag mit der Gesetzesrevision zum Steuerpaket im Jahre 2007 vom Grossen Rat knapp abgelehnt worden sei, und weil sich die Basler Stimmberechtigten an der etwas später erfolgten eidgenössischen Volksabstimmung zur Unternehmenssteuerreform II mehrheitlich gegen eine Teilbesteuerung der Dividenden ausgesprochen hätten.

Eine Mehrheit der Kommission sieht jedoch Handlungsbedarf bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Da die von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft versteuerten und ausgeschütteten Gewinne auch von den Anteilsinhabern voll versteuert werden müssen, der Unternehmensgewinn also ein erstes Mal auf der Ebene der Gesellschaft und ein zweites Mal bei den Aktionär/innen versteuert werden muss, besteht für die Kommissionsmehrheit eine nicht sachgerechte doppelte wirtschaftliche Belastung der Beteiligungserträge, die durch eine Reduktion der Dividendenbesteuerung zu mildern ist. Die dadurch (kurzfristig) zu erwartenden Steuerausfälle von geschätzt 3 Millionen Franken jährlich erscheinen demgegenüber als vertretbar.

Eine Minderheit der Kommission sieht in der heutigen Rechtslage keine aussergewöhnliche Doppelbelastung, da es sich um zwei verschiedene Steuersubjekte handle. Ausserdem befürchtet sie, dass eine Reduktion der Dividendenbesteuerung zu Missbräuchen im Bereich der Sozialversicherungen führen könnte, da der Anreiz bestehe, weniger Lohn zu beziehen und dafür mehr Beteiligungserträge auszuschütten, was im Ergebnis zu Lasten der Sozialversicherungen gehen könnte. Obwohl sie eine Teilbesteuerung von Dividenden somit als falsches Instrument und im Hinblick auf die Standortattraktivität nicht als zwingend notwendig erachtet, kann dennoch der grösste Teil der Kommissionsminderheit dem Vorgehen zustimmen, eine Massnahme zur Teilbesteuerung von Dividenden im Rahmen der Beratungen zur vorliegenden Teilrevision aufzunehmen.

Mit der Gesetzesrevision zum Steuerpaket im September 2007 schlug der Regierungsrat als Methode zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung die Einführung des Teilsatzverfahrens vor. Auch die Volksinitiative zur „Milderung der doppelten Besteuerung bei KMU“ und die Motion Andreas Burckhardt und Konsorten beantragen diese Methode. Die Kommission liess sich vom Finanzdepartement informieren, dass der Bund und eine zunehmende Anzahl von Kantonen sich inzwischen für das Teilbesteuerungsverfahren entschieden hätten. Wirtschaftlich unterscheiden sich die beiden Methoden in ihren Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und den Kanton nur marginal. Da die Kantone gemäss Unternehmenssteuerreform II die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nun auch nach dem Teilbesteuerungsverfahren vornehmen dürfen, sei das Teilbesteuerungsverfahren dem Teilsatzverfahren vorzuziehen, um das Verfahren mit demjenigen der direkten Bundessteuer zu harmonisieren und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Aufgrund dieser Erörterungen erachtet die Kommission es als sinnvoll, das Teilbesteuerungsverfahren zu beantragen, das im Gegensatz zum Teilsatzverfahren nicht die gesamte Dividende zu einem reduzierten Satz, sondern nur einen Teil der Dividende besteuert, diesen jedoch zum vollen Satz. Analog zum Steuergesetz des Bundes schlägt die Kommission vor, bei Geschäftsvermögen die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10% um 50% zu reduzieren.

Die Kommissionsmehrheit beantragt eine Reduktion im gleichen Umfang auch bei Privatvermögen. Sie folgt damit nicht der im Steuergesetz des Bundes getroffenen Regelung einer Besteuerung im Umfang von 60% (Art. 20 Abs. 1 bis DBG), sondern wählt dasselbe Entlastungsniveau wie die meisten anderen Kantone und namentlich auch der Kanton Basel-Landschaft. Sie begründet dies insbesondere damit, dass es sich für den Kanton Basel-Stadt negativ auswirken würde, wenn er hier eine Differenz von 10% zum Kanton Basel-Landschaft schaffen würde, der seinerseits auch bei Privatvermögen eine Reduktion von 50% festgelegt hat.

Die Kommission hält sich mit dieser Regelung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 7 Abs. 1 StHG); zudem ist die Kommissionsmehrheit überzeugt, damit auch den Rahmen der Verfassungsmässigkeit nicht zu überschreiten, wobei diesbezüglich noch diesen Herbst mit einer Klärung durch das Bundesgericht gerechnet werden kann.

In Sinne dieser Ausführungen beantragt die Kommission, das Gesetz über die direkten Steuern wie folgt zu ändern:

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. § 19b bleibt vorbehalten.

Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

c) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens
§ 19b. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräußerten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 21 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten.

Nach § 21 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1^{bis} eingefügt:

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

**b) Keine Vorverlegung der Steuerfälligkeit bei den periodischen Steuern
(§ 194 Abs. 1 lit. a)**

Mit der Änderung von § 194 Abs. 1 lit. a beantragt der Regierungsrat, den allgemeinen Fälligkeitstermin, also den Zeitpunkt, ab welchem die periodischen Steuern zu bezahlen sind, vom 31. Mai auf den 31. März vorzuverlegen. Gemäss Auskunft der Steuerverwaltung wäre diese mit ihrem neuen elektronischen Steuererhebungssystem in der Lage, die ersten Veranlagungsverfügungen schon vor dem 31. Mai zu versenden, und sie könnte mit einer Vorverlegung des Fälligkeitstermins auf den 31. März dem von den Steuerpflichtigen oft geäusserten Wunsch, die Veranlagungsverfügungen früher zu erhalten, in all denjenigen Fällen nachkommen, bei welchen die Veranlagungsverfügungen per Ende März bereits versandbereit seien. Ausserdem hätte eine Vorverlegung für den Fiskus den Effekt, dass zwei Monate weniger Vergütungszinsen und zwei Monate mehr Belastungszinsen erhoben werden könnten. Dem Kanton würden dadurch Mehreinnahmen von geschätzt 5 Millionen Franken pro Jahr zufallen.

Eine deutliche Mehrheit der Kommissionsmitglieder lehnt diese Massnahme ab. Es wurde moniert, dass diese Vorverlegung letztendlich eine Steuererhöhung für die Steuerzahlenden bedeute, für die es keinen ausreichenden Anlass gebe. Das Ziel eines früheren Versands der bereits fertig gestellten Veranlagungsverfügungen könnte möglicherweise auch auf anderem Weg erreicht werden. So wurde die Frage aufgeworfen, ob die Veranlagungsverfügungen nicht wie im allgemeinen Rechnungsverkehr üblich mit einem deutlichen Hinweis auf das spätere Fälligkeitsdatum bereits vor dem Fälligkeitstermin verschickt werden könnten, was jedoch von der Steuerverwaltung als nicht praktikabel bezeichnet wurde.

Die Kommission beschliesst daher, keine Änderung von § 194 Abs. 1 lit. a zu beantragen.

c) Inkrafttreten (§ 234 Abs. 16)

Entsprechend den oben beschlossenen Änderungen beantragt die Kommission, § 234 Abs. 16, der die Anwendbarkeit der Änderungen und Ergänzungen regelt, folgendermassen zu ändern:

- ¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals wie folgt anwendbar:
- a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;
 - b) ~~§ 194 Abs. 1 lit. a für das Kalenderjahr nach Ablauf des Jahres des Eintritts der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;~~
 - b) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht;
 - c) die §§ 19 Abs. 2, 19a, 19b, 21 Abs. 1 lit. c, 1^{bis} und 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1^{bis}, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011.

3.2.2 Änderung weiterer Erlasse

Abschaffung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven, § 12a)

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II hat der Bund beschlossen, das Instrument der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven abzuschaffen, da die Erfahrung gezeigt habe, dass dieses nicht genügend eingesetzt wurde und sich insgesamt nicht bewährt habe. Seit Juni 2008 dürfen keine neuen Arbeitsbeschaffungsreserven gebildet werden, die bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven werden bis Ende 2010 aufgelöst.

Das kantonale Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven muss zwingend den nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen angepasst werden. Insofern war diese vom Regierungsrat beantragte Anpassung in der Kommission keineswegs umstritten. Die Kommission möchte lediglich eine redaktionelle Änderung in § 12a vornehmen. Da die Gesetzesänderung erst 2011 in Kraft treten wird, würde sich die Formulierung in Abs. 1, wonach Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bis zum 30. Juni 2008 gebildet werden können, unschön lesen.

Daher beantragt die Kommission § 12a Abs. 1 des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. Februar 1989 ersatzlos zu streichen. § 12a erhält somit folgende neue Fassung:

12a. Übergangsbestimmung

~~§ 12a. Arbeitsbeschaffungsreserven nach diesem Gesetz können dem Bundesrecht entsprechend nur bis zum 30. Juni 2008 gebildet werden. Die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach Bundesrecht.~~

² Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald alle nach diesem Gesetz gebildeten Reserven aufgelöst sind.

5. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 5 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, dem angehängten Beschlussentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 18. September 2009 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Beilagen:

- Grossratsbeschluss
- Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlägen des Regierungsrats sowie der WAK

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 09.0594.01 des Regierungsrates vom 22. April 2009 und in den Bericht Nr. 09.0594.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 18. September 2009, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 15. Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. § 19b bleibt vorbehalten.

Nach § 19 werden folgende neue §§ 19a und 19b eingefügt:

b) Aufschubtatbestände

§ 19a. Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben und Erbinnen fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben und Erbinnen bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

c) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 19b. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher

Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Titel b (vor § 20) wird neu zu Titel d)

§ 21 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;

Nach § 21 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1^{bis} eingefügt:

1^{bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 29. Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 31 Abs. 2 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;

Nach § 38a wird folgender neuer § 38b eingefügt:

c) Liquidationsgewinne

§ 38b. Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 32 Abs. 1 lit. d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers oder der Erblasserin.

Titel c (vor § 39) wird neu zu Titel d).

§ 46 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

⁶ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 49 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;

§ 66 lit. h erhält folgende neue Fassung:

h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden.

§ 69 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 73 Abs. 1 und 1^{bis} erhalten folgende neue Fassung:

§ 73. Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz

befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 77 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

a) *Beteiligungsabzug*

§ 77. Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

§ 77 Abs. 5 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

§ 141 erhält folgende neue Fassung:

§ 141. Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält.

§ 152 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlt Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 21 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem

Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Titel 1. vor § 177 erhält folgende neue Fassung:

1. Ordentliche Nachsteuer

Nach § 179 wird folgender neuer § 179a eingefügt:

4. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben und Erbinnen

§ 179a. Alle Erben und Erbinnen haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
 - b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
 - c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.
- ² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Belastungszins nachgefordert.
- ³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.
- ⁴ Auch der Willensvollstrecker oder die Willenvollstreckerin und der Erbschaftsverwalter oder die Erbschaftsverwalterin kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

§ 209 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

§ 209 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 211 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 209 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 212 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 212. Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

§ 212 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- ⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:
- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
 - b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Vor § 215 wird folgender neuer Titel a) eingefügt:

- a) Allgemeines

Nach § 215 wird folgender neuer § 215a eingefügt:

- b) Selbstanzeige

§ 215a. Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Art. 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 223 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.

§ 224 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.

§ 234 wird um folgenden Abs. 16 ergänzt:

¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals wie folgt anwendbar:

- a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;
- b) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht;
- c) die §§ 19 Abs. 2, 19a, 19b, 21 Abs. 1 lit. c, 1^{bis} und 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1^{bis}, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. Februar 1989¹ wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

12a. Übergangsbestimmung

§ 12a. Die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach Bundesrecht.

² Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald alle nach diesem Gesetz gebildeten Reserven aufgelöst sind.

¹ SG 819.410.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlägen des Regierungsrats sowie der WAK

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
Unternehmenssteuerreform II		
§ 19 Abs. 2 ² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.		E-StG § 19 Abs. 2 ² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. <u>§ 19b bleibt vorbehalten.</u>
	E-StG § 19a Abs. 1 ¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.	E-StG § 19a Abs. 1 ¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.
---	E-StG § 19a Abs. 2 ² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben und Erbinnen fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben und Erbinnen bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.	E-StG § 19a Abs. 2 ² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben und Erbinnen fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben und Erbinnen bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.
---		c) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
		<p><u>des Geschäftsvermögens</u> E-StG § 19b</p> <p>¹ <u>Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</u></p> <p>² <u>Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräußerten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</u></p>
§ 21 Abs. 1 Bst. c c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1 ^{bis} VStG);		<p>E-StG § 21 Abs. 1 lit. c</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} <u>Verrechnungssteuergesetz</u>); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;</p>
		<p>E-StG § 21 Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} <u>Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.)</u></p>

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
		sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
StG § 21 Abs. 3 ³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.	E-StG § 21 Abs. 3 ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	E-StG § 21 Abs. 3 ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.
StG § 29 Abs. 1 ¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.	E-StG § 29 Abs. 1 ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.	E-StG § 29 Abs. 1 ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
---	E-StG § 38b ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 32 Abs. 1 lit. d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.	E-StG § 38b ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 32 Abs. 1 lit. d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
	² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers oder der Erblasserin.	² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers oder der Erblasserin.
StG § 46 Abs. 6	E-StG § 46 Abs. 6 ⁶ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertpapiere), die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.	E-StG § 46 Abs. 6 ⁶ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.
StG § 69 Abs. 4	E-StG § 69 Abs. 4 ⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	E-StG § 69 Abs. 4 ⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.
StG § 73 Abs. 1 ¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz. ^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres	E-StG § 73 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. ^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der	E-StG § 73 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. ^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.	Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.	Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
StG § 77 Abs. 1 ¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.	E-StG § 77 Abs. 1 ¹ Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft: a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.	E-StG § 77 Abs. 1 ¹ Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft: a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.
StG § 77 Abs. 5 lit. b ⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.	E-StG § 77 Abs. 5 lit. b ⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.	E-StG § 77 Abs. 5 lit. b ⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.
---	E-StG § 152 Abs. 3 ³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur	E-StG § 152 Abs. 3 ³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
	Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahnten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 21 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.	Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahnten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 21 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.
---	<p>Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven § 12a</p> <p>¹ Arbeitsbeschaffungsreserven nach diesem Gesetz können dem Bundesrecht entsprechend nur bis zum 30. Juni 2008 gebildet werden.</p> <p>² Die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p>³ Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald alle nach diesem Gesetz gebildeten Reserven aufgelöst sind.</p>	<p>Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven § 12a</p> <p>¹ Die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p>² Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald alle nach diesem Gesetz gebildeten Reserven aufgelöst sind.</p>
Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und Selbstanzeige		
---	<p>E-StG § 179a</p> <p>¹ Alle Erben und Erbinnen haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und 	<p>E-StG § 179a</p> <p>¹ Alle Erben und Erbinnen haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
	<p>c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.</p> <p>² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Belastungszins nachgefordert.</p> <p>³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p>⁴ Auch der Willensvollstrecke oder die Willenvollstreckerin und der Erbschaftsverwalter oder die Erbschaftsverwalterin kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>	<p>c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.</p> <p>² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Belastungszins nachgefordert.</p> <p>³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p>⁴ Auch der Willensvollstrecke oder die Willenvollstreckerin und der Erbschaftsverwalter oder die Erbschaftsverwalterin kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>
StG § 209. Abs. 3	<p>E-StG § 209 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, kann die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.</p>	<p>E-StG § 209 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. <p>⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p>
---	<p>E-StG § 211 Abs. 4</p> <p>⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 209 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.</p>	<p>E-StG § 211 Abs. 4</p> <p>⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 209 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.</p>
StG § 212 Abs. 1	<p>E-StG § 212 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer:</p>	<p>E-StG § 212 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im</p>

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
a) als Erbe oder Erbin, als Erbenvertreter oder -vertreterin, als Willensvollstrecker oder Willensvollstreckerin oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er oder sie im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen; b) zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.	Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft. ⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.	Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft. ⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.
---	§ 215a ¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. ² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden: a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;	§ 215a ¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. ² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden: a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
	<p>b) nach einer Umwandlung nach den Art. 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;</p> <p>c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.</p> <p>³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p>⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>	<p>b) nach einer Umwandlung nach den Art. 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;</p> <p>c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.</p> <p>³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p>⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>
	E-StG § 223 Abs. 3	E-StG § 223 Abs. 3
	<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen</p>	<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen</p>

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
	nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.	nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.
---	<p>E-StG § 224 Abs. 3</p> <p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>E-StG § 224 Abs. 3</p> <p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>
Abschaffung der Dumont-Praxis		
StG § 31 Abs. 2 lit. a ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden: a) die Unterhaltskosten;	E-StG § 31 Abs. 2 lit. a ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden: a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;	E-StG § 31 Abs. 2 lit. a ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden: a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
Interkantonale Amtshilfe		
StG § 141 Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.	E-StG § 141 Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält.	E-StG § 141 Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält.
Vorverlegung des Fälligkeitstermins		
StG § 194 Abs. 1 lit. a Fällig werden:	E-StG § 194 Abs. 1 lit. a Fällig werden:	<u>Keine Änderung gegenüber geltendem Recht</u>

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
a) die periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) am 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres;	a) die periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) am 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres;	
Redaktionelle Anpassungen: Steuerfreibetrag Vermögenssteuer / Gaststaatgesetz		
StG § 15 Abs. 1 ¹ Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.	E-StG § 15 Abs. 1 ¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.	E-StG § 15 Abs. 1 ¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.
StG 49 Abs. 1 lit. a Vom Reinvermögen werden abgezogen: a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d;	E-StG 49 Abs. 1 lit. a Vom Reinvermögen werden abgezogen: a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;	E-StG 49 Abs. 1 lit. a Vom Reinvermögen werden abgezogen: a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;
StG § 66 lit. h Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit: h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.	E-StG § 66 lit. h Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit: h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden.	E-StG § 66 lit. h Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit: h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden.
Inkrafttreten		
---	E-StG § 234 Abs. 16 ¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals	E-StG § 234 Abs. 16 ¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des RR unterstrichen)
	<p>wie folgt anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses; b) § 194 Abs. 1 lit. a für das Kalenderjahr nach Ablauf des Jahres des Eintritts der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses; c) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht; d) die §§ 19a, 21 Abs. 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1^{bis}, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011. 	<p>wie folgt anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses; b) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht; c) die §§ <u>19 Abs. 2, 19a, 19b, 21 Abs. 1 lit. c, 1^{bis} und 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1^{bis}, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3</u> für die Steuern der Steuerperiode 2011.